

Mitteilungsvorlage

Fachbereich/Amt/ Stab: I/15	Datum: 05.03.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		681/16
1. Kulturausschuss	02.04.2019	Eingang Büro des Bürgermeisters:  B-21.12/3.B	
2.			
3.			

**Betrifft:**

Heimat-Preis des Landesförderprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern was Menschen verbindet.“

**Inhalt der Mitteilung:**

Ab dem Jahr 2019 vergibt Burscheid einen Heimat-Preis auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“, sofern das Land NRW das Preisgeld mit 5.000 € fördert.

Ausgezeichnet werden Vereine, Initiativen, Projekte und Privatpersonen, die lokale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Die Bewertung der bei der Verwaltung eingereichten Projekte erfolgt jeweils im Herbst in nichtöffentlicher Sitzung durch den Kulturausschuss, der sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse mit Angelegenheiten der Kunst, Kultur und Heimatpflege befasst. Der Kulturausschuss bereitet die Entscheidung vor und der Rat entscheidet über die Verleihung des Heimat-Preises in nichtöffentlicher Sitzung.

**Ergebnis der Mitteilung:** Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)

Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Kenntnis genommen lt. Mitteilungsvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage

Beschlussausführung ist nicht erforderlich

Eine (orange) Ausfertigung zur Beschlusskontrolle an Büro des Bürgermeisters

Datum:	Ausführendes Amt/ Sachbearbeiter:
--------	--------------------------------------

## **Begründung/ Sachstand:**

In seiner Sitzung am 29.01.2019 hat der Rat der Stadt die Einführung des Burscheider Heimat-Preises auf Grundlage des landeseigenen Förderprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ beschlossen.

Im Zuge des landeseigenen Förderungsprogramms stehen bis 2022 rund 150 Mio. Euro für die „Gestaltung der vielfältigen Heimat in NRW“ zur Verfügung. Gefördert werden Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken. Die Heimat soll dadurch bewahrt und für die Zukunft gestaltet werden. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in NRW deutlich sichtbar werden zu lassen. Gegenstand der Förderung sind einzelne Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Identität. Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung der vielfältigen Heimat in NRW.

## **Heimat-Preis**

Für innovative Heimat-Projekte kann die Kommune einen vom Land finanzierten Heimat-Preis ausloben, der die konkrete Arbeit vor Ort belohnt und nachahmenswerte Praxisbeispiele hervorbringt. Die Sieger stellen sich einem Wettbewerb auf Landesebene. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen. Die erste Preisverleihung erfolgt im Jahr 2019.

Als kreisangehörige Kommune erhält Burscheid 5.000 Euro. Diese Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig.

## **Preiskriterien**

Der Heimat-Preis soll Engagement und nachahmenswerte Projekte im Bereich Heimat würdigen. Der Rat hat dafür nachfolgende Kriterien beschlossen:

- Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Orte und Plätze in Burscheid
- Beitrag zu Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität
- Beitrag zur Stärkung der Verwurzelung von Menschen und zur Förderung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts in Burscheid
- Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums und Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes

Hierbei ist der jährlich durch das Land festgelegte Schwerpunkt angemessen zu berücksichtigen. Im ersten Jahr wird auf einen inhaltlichen Schwerpunkt der Landesregierung verzichtet. Die Verwaltung freut sich daher im Jahr 2019 besonders über Bewerbungen zur

- Verbesserung von Aufenthalts- und Freizeitqualität in Burscheid (z. B. Freizeit- und Ruhezonen, Bepflanzung von Beeten und Baumscheiben...)
- bienenfreundliche Beet- und Gartengestaltung
- Bereitstellung historischer Informationen (z. B. Hinweistafeln, Wegweiser, Stadtführungen...)

## **Preisgeld**

Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Kategorien oder Abstufungen verliehen werden. In Burscheid soll das Preisgeld in Höhe von 5.000 € in der Staffelung 2.500 € für den 1. Platz, 1.500 € für den 2. Platz, 1.000 € für den 3. Platz ausgeschüttet werden. Gibt es nur zwei Preisträger erfolgt die Staffelung 3.500 € für den 1. Platz und 1.500 € für den 2. Platz. Gibt es nur einen Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 €.

## **Bewerbungsverfahren**

Bewerben können sich Vereine, Initiativen, Projekte und Privatpersonen, die lokale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Einzureichen ist eine kurze Projektbeschreibung, die durch Presseartikel, Fotos oder Skizzen zur Vorher-/Nachher-Darstellung ergänzt werden kann. Die Projekte müssen spätestens im 1. Halbjahr des Folgejahres realisiert sein. Ebenfalls ist das Projekt einem oder mehreren Preiskriterien zuzuordnen. Die Zuordnung ist kurz zu begründen.

Bewerbungszeitraum soll in diesem Jahr vom 15. März bis 15. Juli sein, vorbehaltlich der rechtzeitigen Antragsbewilligung.

### **Entscheidung**

Die Bewertung der durchgeführten Projekte erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung durch den Kulturausschuss, der sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse mit Angelegenheiten der Kunst, Kultur und Heimatpflege befasst. Der Kulturausschuss bereitet dies vor und der Rat entscheidet über die Verleihung des Heimat-Preises in nichtöffentlicher Sitzung. Ende des Jahres erfolgt dann die Preisvergabe in kleinem Rahmen mit Pressetermin.

### **Anlagen:**

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“

Der Bürgermeister

Caplan 

224

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 13.12.2018

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“**Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
- StabH 1400 - 0020 -

Vom 25. Juli 2018

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

**Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

1.2

**Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung des Förderprogramms Heimat-Preis. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Preisgelder für Heimat-Preise. Die Gemeinden und Gemeindeverbände würdigen Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat.

**3****Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, sofern sie sich per Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Teilnahme entschieden haben.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

**Heimat-Preis**

Gefördert werden die Heimat-Preise, die auf Grundlage eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgelobt wurden. Der Gremienbeschluss muss die Preiskriterien festlegen. Hierbei ist der jährlich durch das Land festgelegte Schwerpunkt angemessen zu berücksichtigen.

Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Kosten für die Organisation der Preisvergabe sind nicht förderfähig.

Der Heimat-Preis der Gemeinden und Gemeindeverbände kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden.

4.2

Landespreis

Die Preisträger stellen sich anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene.

5

## **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß zu § 23 LHO, Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Kreisangehörige Kommunen können ein Preisgeld von 5 000 Euro, Kreise von 10 000 Euro und kreisfreie Kommunen von 15 000 Euro ausloben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Vollfinanzierung, soweit haushaltsrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich durch die Gemeinden und Gemeindeverbände vergeben werden. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen. Zuwendungen werden erstmals für das Jahr 2019 bewilligt. Die Antragstellung ist bereits im Vorjahr möglich.

6

## **Verfahren**

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

6.1

Antragsstellung

Anträge sind mit beigefügtem Muster (**Anlage A**) an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Der Gremienbeschluss ist zu benennen.

Anträge können auch online an die zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die zuständige Bezirksregierung.

## 6.2.2

## Bewilligungsbescheid

Bei der Bewilligung ist das Bescheidmuster (**Anlage B**) zu verwenden.

## 6.3

## Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Bescheid an die Zuwendungsempfänger (Gemeinde und Gemeindeverbände) bestandskräftig geworden ist. Auf Grund der geringen Förderhöhe, des kurzen Förderzeitraums und des im Vergleich zu einer Projektförderung gemäß den VV für Zuwendungen an Gemeinden (zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung) geringeren Verwaltungsaufwands wird abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden) die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

## 6.4

## Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden gemäß **Anlage C** vor. Dies hat bis zum 30. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen. Der Nachweis enthält den Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Auslobung, eine Kurzbeschreibung des Verfahrens zur Preisträgerbestimmung, die Preisträger und die Preisgelder sowie das Datum der Preisverleihung.

Die vorzulegenden Nachweise können gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen elektronisch eingereicht werden.

Die Bezirksregierung prüft die Mittelverwendung.

## 7

**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**MBL. NRW. 2018 S. 446.**

**Anlagen :**

Anlage A

Anlage B

Anlage C